

Bericht des Vorstands der PVA TePla AG und der Geschäftsführung der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung -  
Zustimmung zu dem Organschaftsvertrag  
zwischen der PVA TePla AG und der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH

In unserer Eigenschaft als Vorstand der PVA TePla AG bzw. als Geschäftsführung der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH erstatten wir zur Unterrichtung der Aktionäre sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den vorgenannten Organschaftsvertrag in der Hauptversammlung der PVA TePla AG am 13.06.2014 nach § 293 a AktG den folgenden Bericht über diesen Unternehmensvertrag:

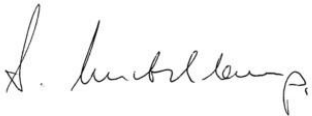
1. Die PVA TePla AG schließt als beherrschendes Unternehmen mit der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH als beherrschtem Unternehmen einen Organschaftsvertrag. Inhalt dieses Organschaftsvertrags ist zum einen, dass die PVA Industrial Vacuum Systems GmbH sich der Leitung der PVA TePla AG unterstellt, sodass die PVA TePla AG berechtigt wird, der Geschäftsführung der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH Weisungen zu erteilen. Zum anderen ist Gegenstand dieses Organschaftsvertrags die Verpflichtung der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH, ihre Gewinne an die PVA TePla AG abzuführen, verbunden mit der Verpflichtung der PVA TePla AG, etwaige Verluste, die bei der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH entstehen, auszugleichen. Der Organschaftsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2019, mindestens aber von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres seiner Eintragung im Handelsregister der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH und verlängert sich mangels Kündigung jeweils um ein Jahr.
2. Mit dem Organschaftsvertrag wird der engen wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindung Rechnung getragen, die zwischen der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH und der PVA TePla AG besteht. Unternehmensgegenstand der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Verfahren, Erzeugnissen, Systemen und Dienstleistungen der Werkstofftechnologie sowie der Vakuumtechnik. Die PVA Industrial Vacuum Systems GmbH soll im Wege eines Betriebspachtvertrags den Produktbereich „Vakuuman-

lagen“ der PVA TePla AG fortführen. Sie führt damit fortan einen Kernbereich des operativen Geschäfts, der bislang von der PVA TePla AG selbst geführt wurde. Dieser Betriebspachtvertrag wird durch den Organschaftsvertrag ergänzt. Dies zum einen durch den direkten Einfluss, den die PVA TePla AG durch die Beherrschungsvereinbarung auf die Geschäftsführung der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH erhält und zum anderen durch die Ergebnisabführungsvereinbarung, durch die der PVA TePla AG alle Ergebnisse aus dem Produktbereich Vakuumanlagen unmittelbar zugerechnet werden. Zur Gewährleistung des Ergebnisanfalls auf Ebene der PVA TePla AG hält der Vorstand der PVA TePla AG die Verbindung mit der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH im Wege eines Organschaftsvertrags für erforderlich. Die PVA Industrial Vacuum Systems GmbH hat ein Stammkapital von € 25.000, das in vollem Umfang allein von der PVA TePla AG gehalten wird. Außenstehende Gesellschafter hat die PVA Industrial Vacuum Systems GmbH mithin nicht.

3. Weil die PVA Industrial Vacuum Systems GmbH keine außenstehenden Gesellschafter hat, waren Regelungen über einen angemessenen Ausgleich wie auch über eine Abfindung außenstehender Aktionäre (§§ 304, 305 AktG) nicht erforderlich. Deshalb kann insoweit auch keine Erläuterung erfolgen.

4. Die Gesellschafterversammlung der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH wird dem Organschaftsvertrag kurzfristig mit notariell beurkundetem Beschluss zustimmen und gleichzeitig auf die Erstattung eines eigenen Berichts über den Unternehmensvertrag vorsorglich verzichten.

Wettenberg, den 29.4.2014



---

PVA TePla AG

---

PVA Industrial Vacuum Systems GmbH